



Gemeinde Havixbeck
Fachbereich IV – Planen, Klimaschutz,
Mobilität und Bürgerservice
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Anzeige eines Osterfeuers

Wichtig:

**Die Anzeige muss der Gemeinde Havixbeck bis
spätestens Mittwoch vor Ostern vorliegen!**

Anzeige- und Merkblatt Osterfeuer

Allgemeines

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Gemeinde Havixbeck) anzuzeigen. Im Vordergrund eines solchen Feuers muss die Pflege des Brauchtums stehen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein. Liegt der Zweck ausschließlich darin, die pflanzlichen Abfälle durch das Verbrennen zu beseitigen, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer. Feuer im Rahmen von Brauchtumspflege sind in der Gemeinde Havixbeck Osterfeuer. Diese dürfen nur in der Zeit von Karsamstag bis einschließlich Ostermontag durchgeführt werden. Einzelheiten zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern sind in § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 12.09.2016 geregelt.

Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

1. Was soll verbrannt werden?

Bitte teilen Sie uns mit, was verbrannt werden soll

2. Wann soll verbrannt werden?

Datum	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit

3. Wer zeigt das Feuer an?

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von einer Person (über 18 Jahre alt) beaufsichtigt werden. Diese Person darf den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Name	Alter
Anschrift	
Telefonnummer über die der Verantwortliche auch während des Feuers erreichbar ist	E-Mail Adresse

4. Wer ist verantwortlich? (nur auszufüllen, wenn nicht mit dem Anzeigenden identisch)

Name	Alter
Anschrift	
Telefonnummer über die der Verantwortliche auch während des Feuers erreichbar ist	E-Mail Adresse

5. Wo ist die Feuerstelle?

Das Brennmaterial darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Sollte das Brennmaterial schon seit längerem an der Feuerstelle liegen, ist es kurzfristig (1-2 Tage) vor dem Verbrennungstermin umzuschichten. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist während des Brennvorgangs bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 50 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen
- 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen
- 15 Meter von Gehölzbeständen und Gewässern
- 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen

präzise Angaben zum Feuerplatz Straße, Hausnummer		Flur, Flurstücksnummer	
Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen	Meter	Entfernung des Feuers zu öffentlichen Verkehrsanlagen	Meter
Entfernung des Feuers zu Gehölzbeständen und Gewässern	Meter	Entfernung des Feuers zu befestigten Wirtschaftswegen	Meter
Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials?	Meter	Wann wird das zu verbrennende Pflanzenmaterial aufgeschichtet?	Tage vorher

Ich bin Eigentümer des Grundstücks auf dem die Feuerstelle liegt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn nein, bitte weitere Angaben eintragen: Name des Grundstückseigentümers	
Anschrift	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

6. Welche Vorkehrungen werden zur Gefahrenabwehr getroffen?

Bitte teilen Sie uns mit, welche Vorkehrungen Sie zur Gefahrenabwehr treffen (z.B. Feuerlöscher)
--

Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen und ich versichere, dass das Feuer entsprechend meiner gemachten Angaben durchgeführt wird. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggfs. mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z.B. durch die Gemeinde Havixbeck oder Polizei rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstücks / Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Sollte ich nicht selber Eigentümer des Grundstücks sein, liegen mir eine entsprechende Genehmigung des Eigentümers und ein Betretungsrecht vor. Die/Der Veranstalter/in bleibt auch bei Anmeldung des Osterfeuers und trotz ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.

Mir ist bekannt, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis

Es wird keine gesonderte Genehmigung oder Bestätigung für das angemeldete Osterfeuer zugeschickt!

Für Rückfragen:

Torsten Höing
 Fachbereich IV – Planen, Klimaschutz,
 Mobilität und Bürgerservice
 Rathaus, Zimmer 8
 Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck

T 02507 - 33-136
 F 02507 - 33-5136
 E hoeing@gemeinde.havixbeck.de

Erreichbar
 Mo.- Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
 Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
 Do. 14.00 – 18.00 Uhr